

ANZEIGEN

Dr. Sigloch und Kollegen
Rechtsanwälte Notar Fachanwälte

Dr. Walter Schwenck, Notar
Wirtschaftsrecht, Erbrecht, Grundstücksrecht

Hans Dieter Merz
Immobilien- und Maklerrecht
Fachanwalt f. Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Adelheid Breitschwerdt
Fachwältin für Familienrecht
Fachwältin für Erbrecht

Markus A. Kilb
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt f. Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Roman Schaupp
Handels- und Gesellschaftsrecht, Baurecht

Annika Schweiß
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Seelbergstraße 7, 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Telefon 0711-56 10 07 und 56 11 71
Internet: www.sigloch-coll.de

Diplom-Kaufmann
Klaus Schelhas
STEUERBERATER

Klaus Schelhas
Steuerberater

Marktstraße 33
70372 Stuttgart
Telefon (07 11) 95 59 41-16
Telefax (07 11) 95 59 41-55
E-Mail k.schelhas@schelhas.de
Internet www.schelhas.de

ELSTAM kommt!
JETZT LSt-Freibeträge
für 2013 beantragen.

DMK
Stuttgart-Coswig

Ihr Berater im Cannstatter Carré
Kreuznacher Str. 64
70372 Stuttgart
Telefon 0711/9 66 76-0
info@dmk-kollegen.de
www.dmk-kollegen.de

Dietmann, Mieth und Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ANDREA MÜNCH
Fachwältin für Familienrecht

Bahnhofstraße 8 · 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Tel: 0711-56 68 65 Mobil: 0177-758 59 61
Fax: 0711-56 06 97 E-Mail: am@anwaeltin-muench.de

Ich berate und vertrete Sie im Familienrecht · Erbrecht

Steuerberater
STB THOMAS BICK

Elwertstraße 10
70372 Stuttgart

Telefon (07 11) 50 94 29-0
Telefax (07 11) 50 94 29-50
E-Mail: Kanzlei@STBick.de

- Auszug aus unserem Leistungsspektrum:**
- Finanzbuchhaltungen inkl. digitales Belegbuch
 - Einsatz von Unternehmen online
 - Lohnbuchhaltungen
 - Steuerdeklarationen
 - Gewinnermittlungen
 - Steuerliche Beratungen und Gestaltungen
 - Existenzgründungsberatung
 - Laufende wirtschaftliche Beratung und Controlling
 - Nachfolgeberatung

StB Volker Eberspächer
Unternehmensberatung
Baubranche,
Existenzgründungsberatung,
Land- und Forstwirtschaft,
Testamentsvollstreckung

StB Ralph Pfrommer
Kapitalgesellschaften,
Vermögensplanung und -übergabe,
Testamentsvollstreckung

WP/StB Gregor Ruf
Private Vermögensverwaltung,
Personengesellschaften,
Wirtschaftsprüfung

EPR IN KOOPERATION **SCHNABEL & KOLLEGEN**
Steuerberatungs Gesellschaft mbH RECHTSANWALTSKANZLEI

Heiligenwiesen 8
70327 Stuttgart
Tel. 0711 / 47 08 99-0
Fax 0711 / 47 08 99-20
info@epr-gmbh.com
www.epr-gmbh.com

Brunnenstr. 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711 / 79 48 59-0
Fax 0711 / 79 48 59-10
kanzlei@schnabel-und-kollegen.de
www.schnabel-und-kollegen.de

Rechtsanwalt Dr. Knut Schnabel
Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Rechtsanwalt Michael Schmitt
Baurecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt Bilal Üzüm
Mietrecht, Türkisches Recht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Arnd Pfeil
Ausländerrecht, Internetrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Der Brief bekommt Konkurrenz

VON SEBASTIAN KNOPPIK

Fax, E-Mail, Brief, De-Mail: Verbindlich sind sie doch alle, glauben viele – und irren. Was rechtssicher ist und was nicht, hängt immer vom Einzelfall ab, denn Juristen unterscheiden die Kommunikationswege fein säuberlich nach Schrift- und Textform. E-Mails ersetzen heute mehr und mehr den guten alten Brief. Doch wenn es um Wichtiges wie Kündigungen oder Fristsetzungen geht, reicht die Mail oft nicht aus. Dann ist in vielen Fällen die sogenannte Schriftform erforderlich. Und Juristen verstehen darunter etwas anderes als viele Laien.

„Schriftlich bedeutet: ein Brief mit Unterschrift“, erläutert Iwona Husemann, Juristin der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. „Ein Fax reicht nicht aus, weil beim Empfänger ja nur eine Kopie des Schreibens ankommt, und auch eine E-Mail entspricht nicht der Schriftform.“ Hier sprechen Juristen stattdessen von Textform.

Welche Form erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab. Bei der Kündigung eines Vertrages etwa sollte man ins Kleingedruckte schauen. „Die Schriftform ist außer in den gesetzlich geregelten Fällen bei einer Kündigung nur dann erforderlich, wenn dies entweder im Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht“, erklärt Husemann. Sonst genügt eine E-Mail oder ein Fax.

Ausreichend ist die Textform unter anderem auch beim Widerruf von Katalog- oder Internet-Bestellungen. „Hier kann man also entweder die Ware zurückschicken oder bei einer Dienstleistung einfach eine E-Mail schicken“, sagt Husemann. Im Gegensatz zu einer Kündigung müssen Kunden beim Widerruf im Zweifel auch nicht nachweisen können, dass dieser tatsächlich den Empfänger erreicht hat, erklärt die Juristin. „Es reicht für die Fristwahrung aus, wenn man nachweist, dass man etwa die Mail abgeschickt hat.“

Doch selbst wenn die Textform rein rechtlich eigentlich ausreicht, sollten Kunden nach Expertenmeinung bei weitreichenden Anliegen dem Brief den Vorzug geben. „Bei wichtigen Dingen wie etwa Vertragskündigun-

gen sollte man nachweisen können, dass man ein Schreiben auch tatsächlich verschickt hat“, sagt Husemann. Um sicherzugehen, dass der Brief den Empfänger auch erreicht hat, empfehle sich ein Einschreiben mit Rückschein. „Dann hat man einen schriftlichen Nachweis, dass das Schreiben beim Empfänger angekommen ist.“

Brief persönlich übergeben

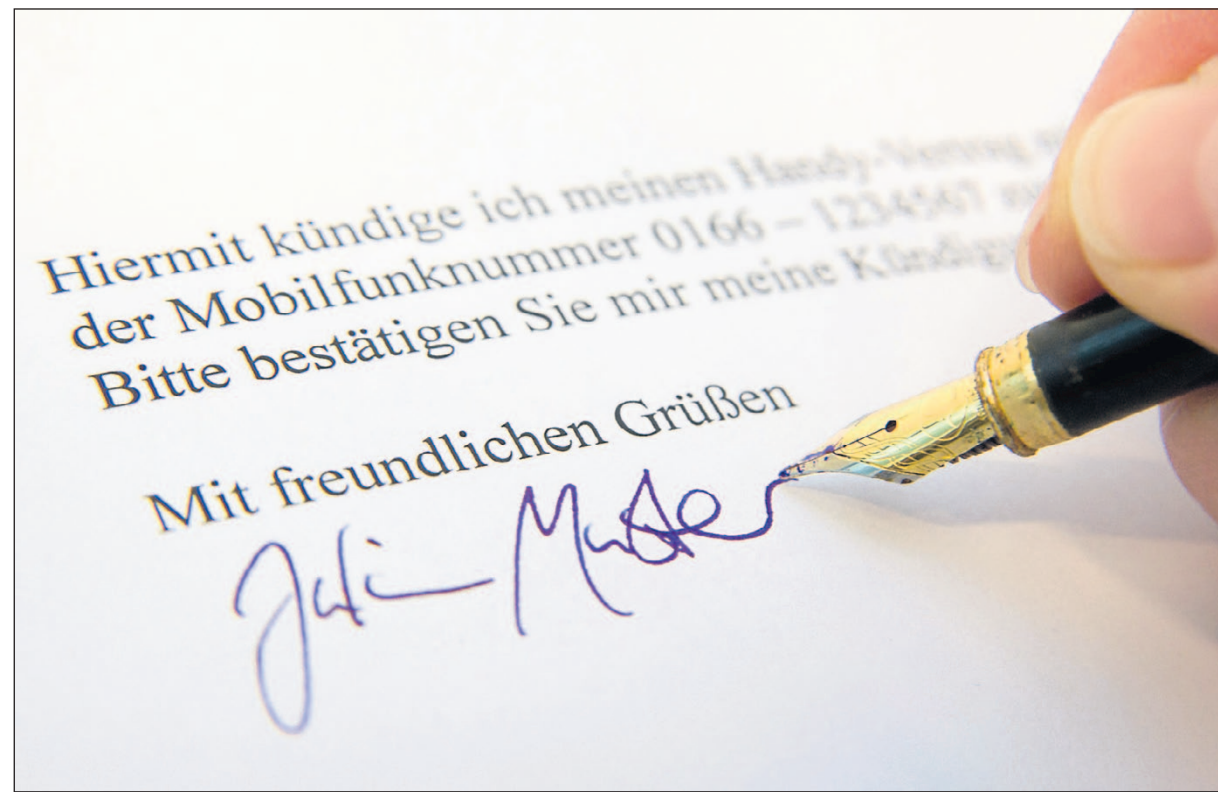
Genauso sicher sei es, den Brief persönlich zu übergeben und auf einer Kopie den Empfang quittieren zu lassen, sagt die Verbraucherschützerin. „Dieses Vorgehen empfiehlt sich immer dann, wenn man sowieso regelmäßig den Empfänger besucht, etwa bei der Kündigung eines Betreuungsvertrags mit dem Kindergarten.“ Die persönliche Abgabe mit Quittung ist dem Einschreiben im Streitfall überlegen. Denn theoretisch könnten Kunden ja auch ein anderes Schreiben oder einen leeren Um-

schlag verschickt haben. „Wenn es wirklich drauf ankommt, sollte man das per Gerichtsvollzieher zustellen“, empfiehlt der Duisburger Rechtsanwalt Herbert Schons, der unter anderem auf Vertragsrecht spezialisiert ist. Zuständig sei immer die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Adressat wohnt.

Für eine verbindlichere elektronische Kommunikation wurde kürzlich die sogenannte De-Mail eingeführt. Bisher gibt es mit der Telekom und Francotyp-Postalia zwei Diensteanbieter. Die Deutsche Post bietet mit dem E-Postbrief ein eigenes, inkompatibles System an, das nicht den Spezifikationen der De-Mail entspricht. Die neue Zustellvariante ersetzt zwar nur die Textform und nicht die Schriftform, wie Patricia Baumann vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erklärt. Trotzdem bietet sie Vorteile gegenüber der E-Mail. „Die De-Mail bietet eine technische

Grundlage für den nachweisbaren Abschluss von Rechtsgeschäften und ist daher mit einem Einschreiben mit Rückschein vergleichbar“, so Baumann. Versand, Eingang und Zustellzeit eines Schriftstückes seien beweisbar. „Darüber hinaus kann bei der Nutzung von De-Mail auch die Identität der Kommunikationspartner nachgewiesen werden.“

Zumindest in Pilotprojekten ist es inzwischen sogar schon möglich, die Schriftform auf elektronischem Weg zu wahren. 2013 soll der Regelbetrieb starten. Möglich macht dies der neue Personalausweis (E-Perso) und ein Zertifikat, das Nutzer kaufen und auf den Ausweis laden können. Stecken sie den Ausweis dann in ein Lesegerät und geben ihre sechsstellige PIN ein, wird eine digitale Unterschrift erzeugt. So lässt sich etwa online rechtsverbindlich ein Kreditvertrag abschließen. Denn eine sogenannte qualifizierte elektronische Signatur gilt nach dem Signaturgesetz wie eine eigenhändige Unterschrift.



Bei Kündigungen reicht eine E-Mail oftmals nicht aus.

Foto: dpa

E-Bilanz – die Zeit drängt

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 muss erstmals von allen bilanzierungspflichtigen Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Größe, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Finanzamt übertragen werden. Auf den ersten Blick mag man denken, dass dieser Zeitpunkt noch relativ weit weg ist, doch der Schein trügt. Denn für bilanzierungspflichtige Unternehmen besteht bereits jetzt Handlungsbedarf sich mit dem Thema E-Bilanz zu befassen, da ab dem 1. Januar 2013 die Vorgaben der E-Bilanz in der Buchhaltung berücksichtigt sein müssen.

Warum E-Bilanz? Mit der E-Bilanz verfolgt die Finanzverwaltung sowohl das Ziel des Bürokratieabbaus als auch den Aufbau eines Risikomanagementsystems, wonach die Steuerpflichtigen in verschiedenen Risikogruppen eingeteilt werden, um dann zum Beispiel gezielt Betriebsprüfungen durchführen zu können. Die Übermittlung der Daten erfolgt

mittels „XBRL“. Dabei handelt es sich um eine weltweit frei verfügbare elektronische Sprache, die sowohl für die Erstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung, als auch für den Austausch und Vergleich von Unternehmensinformationen, insbesondere Jahresabschluss-Daten, genutzt wird.

Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist in der sogenannte Taxonomie geregelt. Diese ist amtlich vorgegeben und kann nicht individuell angepasst werden. Eine Besonderheit hierbei ist, dass die Taxonomie für einen Mindestumfang „Mussfeld“ Positionen enthält, die mit den am Bilanzstichtag vorhandenen Daten der einzelnen Buchhaltungskonten zwingend zu befüllen sind. Andernfalls ist die entsprechende Position ohne Wert (NIL-Wert) zu übermitteln.

Darüber hinaus gibt es im Datenschema der Taxonomie sogenannte Auffangpositionen. Diese wurden von der Finanzverwaltung eingefügt um Eingriffe in das Buchungsverhalten

der Unternehmen zu vermeiden, aber trotzdem einen hohen Grad an Standardisierung zu erreichen.

Bei der Minimalstrategie unter weitgehender Nutzung von Auffangpositionen können die Anforderungen der E-Bilanz mit wenig Aufwand und Eingriffe ins Buchungsverhalten umgesetzt werden. Als Konsequenz daraus ist allerdings vermehrt mit Rückfragen des Finanzamts und gegebenenfalls einer schlechteren Risikoeinstufung zu rechnen.

Wenn alle Positionen entsprechend der Taxonomie ausgewiesen werden, ist bei der Anpassungsstrategie mit weniger Rückfragen des Finanzamts zu rechnen. Demgegenüber steht allerdings der Aufwand für die Anpassung des betrieblichen Rechnungswesens an die E-Bilanz.

Die Frage, die somit verbleibt, ist nicht ob, sondern wann und wie auf die E-Bilanz umgestellt wird.

Ricard Pauls, Diplom-Betriebswirt (FH), Steuerberater, RTS Steuerberatungsgesellschaft KG.

Schnee räumen ist Pflicht

Bei Schnee und Eis führt kein Weg am Räumen der Gehwege vor dem Haus vorbei. Generell sind dafür die Grundstückseigentümer und Vermieter verantwortlich – im Mietvertrag können aber auch die Mieter verpflichtet werden. „Nur streuen reicht nicht“, so Ulrich Ropertz vom Deutschen Mieterbund. „Streuen ist eine Sofortmaßnahme gegen Glatteis.“ Früher oder später müssten aber Eis und Schnee beseitigt werden. Das gelte für alle Wege mit Publikumsverkehr, also auch die Strecke zu den Mülltonnen. Schneit es über längere Zeit, muss auch mehrfach am Tag geräumt werden, sagt Ropertz. Die örtlichen Satzungen regeln die Zeiten für das Räumen. Ist das nicht der Fall, können sich Eigentümer und Mieter an der Rechtsprechung orientieren. Laut Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz beginnt die Räum- und Streupflicht gegen 7 Uhr mit Beginn des „allgemeinen Verkehrs“ (Az.: 5 U 101/08) und endet laut Urteil des Bundesgerichtshofs gegen 20 Uhr.

ANZEIGEN